

Verwaltungsgericht Köln  
- 20. Kammer -  
Appelhofplatz

50667 Köln

50823 Köln  
Gutenbergstraße 48

*KVB-Haltestellen*  
*Linien 3 und 4: Piusstraße.*  
*Linie 5: Gutenbergstraße*

*Telefon: 0221 / 25 21 75*  
*Telefax: 0221 / 25 58 01*  
*eMail: RA\_Schultze@freenet.de*

*Bankverbindung:*  
*Postbank Köln (BLZ 370 100 50)*  
*Konto-Nr.: 276 276-504*  
Köln, den 31.01.2011

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
Ottmar Lattorf ./. Land Nordrhein-Westfalen

**20 K 849/10**

wird nachfolgend für den Kläger zu der gegnerischen Klageerwiderung vom 22.10.2010  
Stellung genommen.

1) Vorliegen von hoheitlichem Handeln im Sinne eines Verwaltungsakts

In eindeutigem Widerspruch sowohl zu dem tatsächlichen Geschehen vor Ort zur maßgeblichen Zeit am 20.09.2009, als auch zu ihrer eigenen nachfolgenden Darstellung gegenüber dem Kläger in dem vorprozessualen Schreiben vom 11.01.2010 (vgl. Anlage K 2 zur Klageschrift), unternimmt die Beklagte aus durchschaubaren Motiven nun den Versuch, der vorliegenden Klage von vornherein die notwendige Grundlage dadurch zu entziehen, dass sie in Abrede stellt, dass im Rahmen des seinerzeit zwischen dem Kläger und dem Polizeibeamten Pfeiffer geführten Gesprächs der Zuletztgenannte einen Platzverweis gegenüber dem Flugblätter verteilenden Bürger ausgesprochen und ihm dabei zugleich die

polizeiliche Ingewahrsamnahme angedroht hatte. Die Beklagte bestreitet damit das Vorliegen von hoheitlichem Handeln im Sinne eines Verwaltungsaktes, mit welchem einseitig in die rechtlich geschützten Belange des Klägers eingegriffen worden war und wogegen er sich nunmehr in rechtlich zulässiger Weise mit der hier vorliegenden Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zur Wehr setzen will.

Richtig ist, dass die am 22.09.2009 am Kölner Rheinufer vor dem Schokoladenmuseum durch den Polizeibeamten Pfeiffer gegenüber dem Kläger vollzogene Amtshandlung im Rahmen des vorprozessual geführten Schriftwechsels von Seiten der Beklagten noch ganz anders dargestellt worden war, als dies im Anschluss an die Klageerhebung nun vor Gericht der Fall ist: D.h. insbesondere mit der hier vorliegenden Darstellung in dem Beklagtenschriftsatz vom 22.10.2010, wonach es auf Seite 2 heißt, es habe angeblich nur ein ausführliches Gespräch zwischen Herrn Pfeiffer und dem Kläger stattgefunden, in dessen Verlauf dem Kläger die für ihn gegebenen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt worden seien. Demgemäß stellt die Beklagte nachfolgend auf den Seiten 3 und 4 nunmehr auch ausdrücklich in Abrede, dass seinerzeit in dem maßgeblichen Zusammenhang durch den Polizeibeamten gegenüber dem Kläger ein förmlicher Platzverweis bzw. die Androhung einer Ingewahrsamnahme ausgesprochen worden war. Wahrheitswidrig wird behauptet, der Beamte Pfeiffer habe dem Kläger lediglich die Rechtslage erläutert und der Erlass einer polizeilichen Verfügung habe sich allein schon deshalb erübrigt, weil der Kläger angeblich nach sorgfältiger Überlegung freiwillig und „aus eigenem Antrieb“ das Veranstaltungsgelände verlassen hatte (vgl. Seite 4 oben).

Diese Darstellung der Beklagten entspricht in keiner Weise dem tatsächlichen Geschehen vor Ort am 20.09.2009, d.h. dem seinerzeit sich für den Kläger selbst, und ebenso auch für jeden unbeteiligten Dritten, darstellenden polizeilichen Auftreten des Herrn Pfeiffer. Die Darstellung widerspricht vor allem aber auch dem Sachverhalt, wie er noch vor der Klageerhebung und damit erst vergleichsweise kurze Zeit nach der persönlichen Befragung des Polizeibeamten durch die Beklagte in der behördlichen Stellungnahme vom 11.01.2010 (**Bl.**

**10 der Verfahrensakte der Beklagten**, vgl. Kopie in der Anlage K 2 zur Klageschrift) gegenüber dem Kläger geschildert worden war.

Richtig ist, dass in dem Schreiben der Beklagten noch ausdrücklich davon die Rede gewesen war, dass der Polizeibeamte Pfeiffer seinerzeit an Ort und Stelle dem Kläger gegenüber einen Platzverweis ausgesprochen und ihm zugleich auch die Ingewahrsamnahme für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht hatte. Wörtlich heißt es in diesem Zusammenhang auf Seite 1 unten / 2 oben:

*„ Durch den einschreitenden Beamten wurde Ihnen gegenüber ein Platzverweis ausgesprochen und weitere Folgemaßnahmen für den Fall angedroht, dass Sie dem Platzverweis nicht nachkommen. Als weitere Konsequenz erfolgt eine Ingewahrsamnahme gem. § 35 Polizeigesetz. Der Platzverweis ist nach der gesetzlichen Regelung im Polizeigesetz auch ein sogenannter Verwaltungsakt gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz: Das Androhen von Folgemaßnahmen ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Polizeigesetz eine notwendige Formvorschrift und eine Pflicht, die die Polizei zu beachten hat.“*

Besser und zutreffender als mit diesen Worten, wird man in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wohl kaum wiedergeben können, was der Polizeibeamte Pfeiffer in dem hier maßgeblichen Zusammenhang am 20.09.2009 tatsächlich gegenüber dem Kläger erklärt, d.h. besser gesagt „angeordnet“, hatte. Keinesfalls handelte es sich insoweit, wie die Beklagte gegenüber dem Gericht nun nachträglich glaubhaft machen möchte, lediglich um mehr oder weniger verbindliche „Erläuterungen zur Rechtslage“ (vgl. Beklagtenschriftsatz vom 22.10.2010 auf Seite 4 oben), die im Ergebnis dazu geführt haben sollen, dass sich der Kläger angeblich „...aus eigenem Antrieb von dem Veranstaltungsgelände entfernt habe“(a.a.O.). Der Wahrheit erheblich näher kommt da auf jeden Fall schon die Beschreibung in der behördlichen Stellungnahme vom 11.01.2010, in welcher es auf Seite 2 oben, zweiter Absatz wörtlich heißt:

*„Für Sie persönlich mag die Androhung weiterer Maßnahmen, insbesondere eine Ingewahrsamnahme, wie eine Bedrohung wirken und verständlicherweise regt sich bei Ihnen eine Abneigung gegen diese polizeiliche Maßnahme. Schließlich geht es Ihnen darum, Ihr Recht auf freie Meinung durchzusetzen, das Ihnen im Übrigen auch nicht verboten wurde. Sie wurden aufgefordert, den abgesperrten Bereich zu verlassen...“*

Diese Darstellung entspricht der Tatsache, dass sich der Kläger seinerzeit einzig und allein hoheitlichem Zwang gebeugt und der polizeilichen Aufforderung folgegeleistet hatte, indem er sich aus dem von Herrn Pfeiffer angesprochenen Bereich entfernte. Wie in dem Schreiben zutreffend formuliert, hatte er sich insoweit in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt gesehen und wollte der angedrohten Ingewahrsamnahme entgehen.

Dass die seinerzeit durch den Polizeibeamten insoweit gegenüber dem Kläger abgegebenen Erklärungen ihrem Wortlaut nach sowie der sinngemäßen Bedeutung eindeutig als eine hoheitliche Anordnung im Sinne eines förmlichen Platzverweises sowie der Androhung einer Ingewahrsamnahme zu verstehen gewesen waren, können im Übrigen auch zwei Zeugen bestätigen, die sich seinerzeit in unmittelbarer Nähe zu dem Kläger und dem Polizeibeamten befunden hatten und insofern ohne Weiteres dazu in der Lage gewesen waren, den zwischen ihnen geführten Wortwechsel unmittelbar mit anzuhören. Insoweit können die Zeugen sich auch heute noch gesichert daran erinnern, dass der Polizeibeamte gegenüber dem Kläger u. a. wörtlich geäußert hatte *„...Wenn Sie meine Anordnung nicht befolgen, so muss ich Sie leider festnehmen.“*

**B e w e i s :** Zeugenvernehmung

- 1) der Frau Sabine Jeromin, Maarweg 86, 50933 Köln,
- 2) des Herrn Hans-Jürgen Tohrmann, Longericher Str. 32,  
50767 Köln.

Das Vorliegen eines hoheitlichen Handelns im Sinne eines anfechtbaren Verwaltungsaktes erscheint somit, entgegen der anderslautenden Darstellung der Beklagten nun im Prozess, eindeutig nachgewiesen, d.h. genau so wie es im Übrigen durch die Behörde selbst auch bereits in dem an den Kläger gerichteten vorprozessualen Schreiben vom 11.01.2010 ausdrücklich zugestanden worden war.

## 2) Einhaltung von Widerspruchs- und Klagefrist

Wie bereits in der Klageschrift vom 12.02.2010 dargestellt, hatte der Kläger gegen den ihm gegenüber am 20.09.2009 ausgesprochenen Platzverweis sowie die Androhung der Ingewahrsamnahme mit Schreiben vom 06.10.2009 (vgl. Anlage K 1 zur Klageschrift) innerhalb von drei Wochen „Beschwerde“ eingelegt, welche im Sinne der gegebenen Rechtslage - und entgegen der anderslautenden Bezeichnung durch den Kläger selbst - gem. §§ 133, 242 BGB als förmlicher Widerspruch zu verstehen ist. Die gesetzliche Monatsfrist nach § 70 VwGO war hier ebenso gewahrt, wie nachfolgend auch die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 VwGO, zumal die Beklagte die „Beschwerde“ bzw. den Widerspruch des Klägers erst mit Schreiben vom 11.01.2010 (vgl. Anlage K 1 zur Klageschrift) zurückgewiesen und der Kläger hiergegen am 12.02.2010 fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht erhoben hatte. Auf die tatsächliche Einhaltung der insoweit nach dem Gesetz vorgegebenen Monatsfristen kommt es hier allerdings im Ergebnis auch gar nicht mehr an, da die Polizei weder im Zusammenhang mit dem Platzverweis und der Androhung der Ingewahrsamnahme, noch dem nachfolgenden Widerspruchsbescheid dem Kläger die nach § 58 Abs 1 VwGO vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung erteilt hatte. Nach Abs. 2 der Regelung kommt somit im vorliegenden Fall die verlängerte Einjahresfrist zur Anwendung.

### 3) Rechtsschutzbedürfnis für Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO)

Richtig ist, dass der gegenüber dem Kläger ausgesprochene Platzverweis bzw. die angedrohte Ingewahrsamnahme, d.h. damit zugleich der mit der vorliegenden Klage angefochtene Verwaltungsakt, sich bereits am 20.09.2009 dadurch erledigt hatte, dass der Kläger der Anordnung des Polizeibeamten Pfeiffer folge leistete und sich aufforderungsgemäß entfernte. Insofern ist der Kläger heute an sich durch die in sein Grundrecht auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit eingreifende polizeiliche Verfügung nicht mehr gegenwärtig betroffen. Dennoch wird auch im vorliegenden Fall das für die Zulässigkeit der Klage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse nach wie vor zu bejahen sein, weil hier mit Platzverweis und Androhung der Ingewahrsamname in schwerwiegender Weise in den grundrechtlich geschützten Handlungsbereich des Klägers eingegriffen worden war. Von Seiten der Beklagten ist dies nachfolgend ausdrücklich bestätigt worden, denn insoweit heißt es in dem an den Kläger gerichteten Schreiben der Behörde vom 11.01.2010 (vgl. Anlage K 2 zur Klageschrift) wörtlich:

*„Zunächst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass meine Antwort länger gedauert hat. Allerdings verlangt dieser Sachverhalt eine eingehende Prüfung. Schließlich wurde ihr Recht auf freie Meinungsäußerung tangiert. Dieses Grundrecht ist ein wichtiger Bestandteil unserer Demokratie.“*

Davon abgesehen kommt erschwerend hinzu, dass Art und Hintergrund des hier mit der Klage angefochtenen Grundrechtseingriffs der Polizeibehörde erkennen lassen, dass diese auch in Zukunft wieder in vergleichbarer Weise gegenüber dem Kläger vorgehen würde, wenn man dies für notwendig erachten sollte. Eine Wahrscheinlichkeit dafür ist durchaus gegeben: Mit der Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen der am 20.09.2009 durch Stadt Köln und KVB organisierten Art wird im Hinblick auf das für lange Zeit noch nicht abgeschlossene Projekt U-Bahn-Bau in der Südstadt sowie die Umsetzung des städtebaulichen Masterplans allgemein auch in Zukunft zu

rechnen sein. Zu rechnen sein wird mit genauso hoher Wahrscheinlichkeit auch damit, dass der Kläger in diesem Zusammenhang zukünftig in vergleichbarer Weise wieder gegenüber Stadt Köln und KVB von seinem Grundrecht auf Meinungs- und Demonstrationenfreiheit Gebrauch zu machen versucht. Eine dahingehende Vermutung wird allein schon durch die Tatsache der von ihm persönlich bekleideten Funktion als Vorsitzender des Vereins Nabis e.V. und als Initiator und Aktivist bei der Bürgerinitiative Kölsche Baumschützer e.V. begründet. Ein Schwerpunkt der aktuellen Aktivitäten von Verein und Bürgerinitiative sind insbesondere die zuvor genannten Planungen und Projekte von Stadtverwaltung und KVB. Das Anfertigen und Verteilen von hiergegen gerichteten Flugblättern gehört zu den vorzugsweise von dem Kläger ausgeübten Tätigkeiten, denen er sich in den vergangenen Jahren mit besonderer Hingabe und Konzentration gewidmet hatte und wie er es unverändert auch in diesem und in den kommenden Jahren zu tun gedenkt.

**B e w e i s :** Zeugenvernehmung des Herrn Christoph Behr-Heyder,  
Roonstr. 3, 50996 Köln

Das sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse wird hier somit im Ergebnis sowohl aus dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs zu Lasten des Klägers wie auch einer drohenden Wiederholungsgefahr zu bejahen sein.

#### 4) Begründetheit der Klage (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO)

Der mit der Klage angefochtene Platzverweis gegenüber dem Kläger war ebenso rechtswidrig gewesen, wie die damit zugleich verbundene Androhung einer Ingewahrsamnahme. Die Veranstalter KVB und Stadt Köln konnten sich gegenüber dem Kläger nicht auf ihr angebliches Hausrecht berufen und der insoweit zur Hilfe herbei gerufene Polizist nicht darauf, dass der Kläger mit einem Verbleiben an Ort und Stelle bzw. dem unveränderten Verteilen von Flugblättern im gleichen Bereich sich der Begehung einer Straftat, d.h. der

eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB, schuldig machen würde: Der Kläger befand sich seinerzeit nämlich gar nicht in der speziell für die Veranstaltung abgesperrten Zone am Rheinufer.

Richtig ist, dass die von Stadt Köln und KVB gemeinsam organisierte Öffentlichkeitsveranstaltung vom 20.09.2009 an der Rheinuferstraße (in Höhe des Schokoladenmuseums zwischen Deutzer- und Severinsbrücke) offiziell unter das Motto „*Autofreier Tag - für ein besseres Klima in der Stadt*“ gestellt war. Zu diesem Zweck hatte man seinerzeit die Rheinuferstraße zwischen Boltgasse und Ubierring für den Autoverkehr gesperrt, und zwar mit dem Ziel, so wörtlich, „*die Bürger zur Nutzung alternativer Fortbewegungsmittel zu bewegen*“. Demgemäß folgte der ausdrückliche Vorschlag: „*Verbinden Sie Ihren Spaziergang oder Ihre Radfahrt über die autofreie Rheinuferstraße mit einem Besuch bei dem direkt angrenzenden Weltkindertag*“ (vgl. Flyer des Veranstalters, Anlage K 3 zum Klägerschriftsatz vom 25.06.2010).

In Übereinstimmung mit dem dargestellten Veranstaltungsmotto war damals lediglich die für den Kfz-Verkehr bestimmte und etwa in Höhe des Schokoladenmuseums in den Rheinfertunnel mündende sechsspurige Fahrbahn offiziell gesperrt und die Sperrung durch das Aufstellen rot-weiß-markierter Barrieren für die Verkehrsteilnehmer kenntlich gemacht worden. Die Sperrung hatte allerdings keine Gültigkeit für den im Uferbereich am Schokoladenmuseum vorbeiführenden Rad- und Fußgängerweg, welcher in nördlicher Richtung am Beginn des Tunnels oberirdisch in die Rheinuferpromenade übergeht (vgl. amtl. Skizze in der Verfahrensakte der Beklagten, Bl. 19 d.A.) Insofern ist richtig, dass diese allein für die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger freigegebene Straßenfläche gerade nicht durch das Aufstellen entsprechender Barrieren für jedermann erkennbar abgesperrt worden war.

In der an Stadt Köln und KVB erteilten ordnungsbehördlichen Erlaubnis zur Durchführung der Öffentlichkeitsveranstaltung (Bl. 12 bis 18 d.A.) heißt es demgemäß (**Bl.13 d.A.**) auf Seite 2 unter „Allgemeine Auflagen“ zu Ziff. 2) wörtlich:

*„ Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlichen und notwendigen verkehrslenkenden Maßnahmen sind entsprechend dem am 15.09.2009 angeordneten Verkehrslenkungsplan vorzunehmen.“*

Zu den insoweit angesprochenen verkehrslenkenden Maßnahmen gehörte seinerzeit auch, dass die den Uferbereich am Schokoladenmuseum passierende Fußgänger und Radfahrer sich ungehindert in beiden Richtungen fortbewegen konnten, d.h. sowohl von Nord nach Süd, wie auch umgekehrt, was insbesondere für diejenigen Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung war, die auf einen freien Zugang angewiesen waren zu der zeitgleich an der Fußgängerpassage im Bereich des Rheinufertunnels stattfindenden Veranstaltung zum Weltkindertag.

Die Beklagte wird hiermit ausdrücklich aufgefordert, zur weiteren Sachverhaltsaufklärung in dem hier maßgeblichen Zusammenhang dem Gericht nachträglich den **Verkehrslenkungsplan vom 15.09.2009** vorzulegen. Aus diesem Plan wird sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen lassen, dass Fußgänger- und Fahrradweg nach wie vor für den nichtmotorisierten öffentlichen und fließenden Verkehr freigegeben waren, welcher durch die Öffentlichkeitsveranstaltung nicht behindert werden sollte.

Speziell in diesem Bereich hatte sich aber der Kläger seinerzeit aufgehalten und seine Flugblätter verteilt. Dabei hatte ihn auch eine mehr oder minder zufällig mit dem Fahrrad vorbeikommende Bekannte am Veranstaltungsort angetroffen, die bei gleicher Gelegenheit dann auch persönlich hatte miterleben müssen, wie der Kläger zunächst durch einen Angestellten der Stadt Köln in Zivil sowie daran anschließend durch einen Polizeibeamten an dem Verteilen der Flyer gehindert worden war.

**B e w e i s :** Zeugenvernehmung der Frau Sabine Jeromin,  
Maarweg 86, 50933 Köln

Die Zeugin wird bestätigen können, dass der Kläger zu jenem Zeitpunkt, als er durch den Verwaltungsangestellten und den Polizeibeamten angesprochen wurde, sich keinesfalls im Bereich der mit Barrieren abgesperrten sechsspurigen Fahrbahn befunden hatte, sondern die Flugblätter bis dahin ausschließlich auf dem nicht abgesperrten Teil in der Uferzone vor dem Schokoladenmuseum verteilt hatte, welche damals auch weiterhin für den allgemeinen und öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr freigegeben war.

**B e w e i s :** Zeugenvernehmung wie zuvor

Vor dem dargestellten Hintergrund ist es ganz einfach falsch, wenn die Beklagte auf die entsprechende Beschwerde des Klägers hin in ihrem Schreiben vom 11.01.2010 (vgl. Kopie in der Anlage K 2 zur Klageschrift) mitteilen lässt, dieser habe sich seinerzeit „*in dem abgesperrten Bereich*“ befunden und Flyer verteilt „... *mit einem kritischen Inhalt, der sich gegen die Veranstaltung gerichtet haben soll*“. Beide Behauptungen entsprechen nicht der Wahrheit.

(1.) „Abgesperrter Bereich“

Richtig ist, dass sowohl der hier mit der Klage angegriffene Platzverweis nach § 34 PolG-NRW als auch die Androhung einer Ingewahrsamnahme nach § 35 PolG-NRW von Seiten der Beklagten ausdrücklich damit begründet worden war, dass der Kläger mit seinem Verhalten angeblich das Hausrecht des Veranstalters, also das von Stadt Köln und KVB, verletzt habe. Von daher sei der Kläger seinerzeit zu Recht dazu aufgefordert worden, das Verteilen der Flugblätter an Ort und Stelle zu unterlassen und sich aus dem abgesperrten Bereich der Rheinuferstraße zu entfernen (vgl. Anlage K 2 zur Klageschrift: Schreiben der Beklagten vom 11.01.2010, Seite 2).

Der in dem Schreiben enthaltene Vorwurf einer Verletzung des Hausrechts bedeutet sinngemäß nichts anderes, als dass dem Kläger die Begehung einer Straftat gegenüber dem

Veranstalter zur Last gelegt wurde, und zwar konkret die eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB (so auch wörtlich a.a.O. auf Seite 2). Richtig ist, dass der Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs hier voraussetzen würde, dass der Täter zumindest in ein „*befriedetes Besitztum*“ widerrechtlich eingedrungen ist bzw. ohne Befugnis in einem solchen „*befriedeten Besitztum*“ verweilt und sich nicht entfernt, obwohl er durch den Berechtigten dazu aufgefordert worden war. Das Tatbestandsmerkmal des „*befriedeten Besitztums*“ ist u.a. dann erfüllt, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist die der Abgrenzung eines privaten Grundstücks gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche dient (vgl. BGH in MDR 1969, 778).

Gerade aber an einer der Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche dienenden Vorrichtung hatte es damals auf der hier maßgeblichen Fläche von Rad- und Fußweg gefehlt. Dies war auch logisch, denn wie schon in der Ankündigung der Veranstaltung dokumentiert, hatte man mit dem Ziel „*die Bürger zur Nutzung alternativer Fortbewegungsmittel zu motivieren*“ vor allem die Gruppe der Spaziergänger und Fahrradfahrer durch einen freien und ungehinderten Zugang anzulocken versucht. Eine der Abgrenzung von Rad- und Fußweg dienende Vorrichtung oder Barriere war damals somit weder an der nördlichen Seite bei der Tunneleinfahrt, noch am südlichen Ende zum Ubierring hin durch die Veranstalter aufgestellt worden.

**B e w e i s :** Zeugenvernehmung der Frau Sabine Jeromin, **b.b.**

Vor dem dargestellten Hintergrund erscheint auch der weiterhin in dem Schreiben der Beklagten (a.a.O. auf Seite 1 unten) enthaltene Hinweis in seiner ganz pauschal formulierten Art nicht nachvollziehbar, wonach die Veranstaltung angeblich der Versammlungsstättenverordnung unterlegen habe bzw. eine Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Straßenraums für den Bürger durch die entsprechende „*ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Nutzung öffentliches Straßenlandes untermauert*“... werde. Aus der Darstellung geht insoweit nicht mit hinreichender Klarheit hervor, wovon hier eigentlich die Rede ist. Die Beklagte wird daher durch das Gericht aufzufordern sein, die einschlägigen Vorschriften in der Versammlungsstättenverordnung konkret zu benennen, die auf den hier maßgeblichen Sachverhalt zur Anwendung kommen.

Nachdem die Beklagte inzwischen der von hier aus gestellten Forderung auf Vorlage der ordnungsbehördlichen Erlaubnis vom 16.09.2009 (Bl. 12 bis 17 d.A.) nachgekommen ist, lässt sich der in dem entsprechenden Schriftstück enthaltenen Einleitung (**Bl. 12 d.A.**) entnehmen, dass diese den Veranstaltern u.a. auf der Grundlage von den §§ 32, 33 und 46 Abs. 1 StVO „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ erteilt worden war. Die genannten Vorschriften dienen dem Schutz und Belangen des fließenden Verkehrs, in § 46 StVO findet sich geregelt, auf welche Art und in welchem Umfang dieser in Ausnahmefällen durch eine Sondernutzung begrenzt werden darf. Wenn in diesem Zusammenhang ausdrücklich von dem Vorbehalt der Rechte Dritter die Rede ist, so wird damit auch eine Fallkonstellation der hier vorliegenden Art direkt angesprochen: Auf einer Verkehrsfläche, die nach wie vor für den Gemeingebrauch, d.h. der allgemeinen Öffentlichkeit für den fließenden Verkehr, zur Verfügung steht, lässt sich der Gebrauch der Grundrechte zu Lasten der dort verkehrenden Bürger nicht in dem Sinne begrenzen, dass im Interesse einer erlaubten Sondernutzung in einem angrenzenden Bereich die Allgemeinheit entsprechende Einschränkungen hinzunehmen hätte. Im Bereich von Fuß- und Fahrradweg durfte der Kläger - entgegen der anderslautenden Darstellung der Beklagten - somit ungehindert von seinem Grundrecht auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit gem. Art. 5 GG Gebrauch machen, indem er dort Flugblätter verteilte. Insofern hatte er lediglich auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen und durfte diese mit seinem Verhalten nicht persönlich gefährden.

Die Beklagte kann in diesem Zusammenhang (auf Seite 6 unten) auch nicht mit Erfolg auf die hier angeblich einschlägige Grundsatzrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verweisen, wonach „... *etwa auf einem Marktplatz während der Dauer des Marktbetriebs politische Aktivitäten bis hin zum Erteilen von Handzetteln generell - also unabhängig von der Feststellung einer konkreten Störung - im Interesse der Marktbesicker und Marktbesucher ausgeschlossen können.*“ Dieser Fall lässt sich mit dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichen: Für die Dauer des Marktbetriebs unterliegt im Interesse der Marktbesicker und Marktbesucher der komplette Marktplatz der erlaubnispflichtigen Sondernutzung, hinter welcher der zu anderen Zeiten dort übliche Gemein-

gebrauch und öffentliche Verkehr zurückzutreten hat. Dies war bei der Veranstaltung am Kölner Rheinufer am 20.09.2009 jedoch vollkommen anders: Auch während der im Uferbereich während des ganzen Wochenendes über hinweg für KVB und Stadt Köln erlaubten Sondernutzung sollte der öffentliche Fahrrad- und Fußgängerverkehr im Bereich von Rad- und Fußweg ungehindert fließen können und war deshalb auch - im Gegensatz zu der sonstigen Fläche, wie etwa der Fahrbahn für den Autoverkehr - gerade nicht durch das Aufstellen von Barrieren abgesperrt.

Im Übrigen bleibt die Beklagte insoweit darauf hinzuweisen, dass, wenn sie sich im Zusammenhang mit den hier maßgeblichen Fragen einer zulässigen Grundrechtsausübung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufen will, im Interesse der notwendigen Nachprüfbarkeit, dann bitte zugleich auch die entsprechende Fundstelle benennen möge.

#### 4.) „Unerlaubtes Verteilen von Flyern mit veranstaltungskritischem Inhalt“

Wenn in dem behördlichen Schreiben vom 11.01.2010 (a.a.O.) das polizeiliche Vorgehen gegenüber dem Kläger weiterhin mit dem Hinweis gerechtfertigt worden ist, dass der Kläger angeblich Flyer mit einem gegenüber der Veranstaltung „Autofreier Tag – für ein besseres Klima in der Stadt“ (vgl. Anlage K 3) kritischem Inhalt verteilt haben soll, so trifft auch dieser Vorwurf nicht zu.

(1) Zum Einen stand der Text auf den Flyern, entgegen der anderslautenden Darstellung der Beklagten, in keinem überhaupt keinem inhaltlichen Bezug zu der bereits dargestellten Thematik der Veranstaltung. Richtig ist, dass die beiden Fassungen der durch den Kläger am angegebenen Ort zur angegebenen Zeit verteilten Flyer in ihrem Textzusammenhang unmittelbar und ausschließlich auf den Skandal des U-Bahn-Tunnel-Baus in der Kölner Südstadt sowie die daraus resultierenden finanziellen und ökologischen Folgen bezogen waren (vgl. Anlagen K 5 und K 6 zum Klägerschriftsatz vom 25.06.2010).

Dass auf den Flyern mit dem U-Bahn-Tunnel-Skandal zugleich auch die damit unmittelbar verbundene Frage nach den insoweit verantwortlichen Personen bei Stadt Köln und KVB thematisiert worden war, bedeutet allerdings nicht, dass damit zugleich auch, wie von der Beklagten behauptet, der Text eine gegen die Veranstaltung selbst gerichtete kritische Darstellung enthielt.

(2) Unzutreffend ist weiterhin auch die Behauptung in dem Schreiben vom 11.01.2010, dass der Kläger die Flyer „*unerlaubt*“ an die sich im abgesperrten Bereich aufhaltenden Passanten verteilt haben soll. Da der hier maßgebliche Tatort im Bereich von Fußgänger- und Fahrradweg lag und somit weiterhin für den allgemeinen und öffentlichen Verkehr freigegeben war, ließ sich das polizeiliche Eingreifen gegenüber dem Kläger auch nicht durch das angebliche Hausrecht des Veranstalters rechtfertigen. Die Nutzung von Fußgänger- und Fahrradweg war seinerzeit lediglich durch die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung begrenzt gewesen, insofern hatte der Kläger dort auch ungehindert von seinem Grundrecht aus Artikel 5 GG auf Meinungs- und Informations- sowie Demonstrationsfreiheit ungehindert Gebrauch machen dürfen bzw. insoweit nur Rücksicht nehmen müssen auf die in der StVO geschützten Belange anderer Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr.

Eine Rechtsgrundlage für das hier mit der Klage beanstandete Vorgehen von Amtsträgern der Stadt Köln und der Polizei ist somit nicht ersichtlich. Die Klage ist nach alledem vollumfänglich begründet.

(Rechtsanwalt)